

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer/ Widerruf eines solchen Antrages



Interessentenservice: 0180-312 5000 (9,0 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkpreis max. 42 Ct./Min.);
Internet: www.norisbank.de

Filialnummer

Kundennummer

Kontoinhaber

Antragstellung für

Einzelperson Gemeinschaft von Ehegatten* Wohngemeinschaft/sonstige Personenmehrheit*

Konto-/Depotinhaber/in bzw. Ehegatte 1

Titel

Vornamen

Nachname

Ehegatte 2

Titel

Vornamen

Nachname

Bei gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehegatten soll die Kirchensteuer in folgendem Verhältnis auf die Religionsgemeinschaften, zu denen eine Mitgliedschaft besteht, aufgeteilt werden:

Ehegatte 1

%

Ehegatte 2

%

*Siehe auch Ziffer 2. und 3. der nachstehenden amtlichen Hinweise (S.2)

Religionsgemeinschaft

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots einzubehalten.

ab dem 01.01.

ab Beginn der Geschäftsbeziehung.

Konto-/Depotinhaber/in bzw. Ehegatte 1

Kirchensteuersatz 8 %
(Steuerlicher Wohnsitz
in Bayern, Baden-
Württemberg)

Kirchensteuersatz 9 %
(Steuerlicher Wohnsitz in
anderen Bundesländern)

Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ehegatte 2

Kirchensteuersatz 8 %
(Steuerlicher Wohnsitz
in Bayern, Baden-
Württemberg)

Kirchensteuersatz 9 %
(Steuerlicher Wohnsitz in
anderen Bundesländern)

Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Filialnummer	Kundennummer
Kontoinhaber	

Hinweis zur Gültigkeit

Der Auftrag gilt für die folgenden Stammmnummern:

Filialnummer	Kundennummer
Filialnummer	Kundennummer
Filialnummer	Kundennummer

Einzelne Unterkonten können nicht ausgeschlossen werden.




Hinweis: Der Auftrag greift erst zum 01.01. des Folgejahres. Ausnahme ist die Beauftragung im Zusammenhang mit der Eröffnung der Kundenbeziehung. Änderungen sowie der Widerruf des Kirchensteuereinbehalts werden ebenfalls erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

Widerruf des Kirchensteuereinbehalts

Ich/Wir widerrufe/n den Kirchensteuereinbehalt für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten privaten Konten und Depots

ab dem 01.01. für Konto-/Depotinhaber/in bzw. Ehegatte 1 Ehegatte 2

Unterschrift

 Ort, Datum	 Unterschrift 1. Kontoinhaber	 Unterschrift 2. Kontoinhaber
--	--	--

Interne Vermerke

User-ID	Namenstempel Berater/Filiale
---------	------------------------------

Amtliche Hinweise zum Antragsformular Kirchenmitgliedschaft

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. *Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).*

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer/ Widerruf eines solchen Antrages



Interessentenservice: 0180-312 5000 (9,0 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkpreis max. 42 Ct./Min.);
Internet: www.norisbank.de

Filialnummer

Kundennummer

Kontoinhaber

Antragstellung für

Einzelperson Gemeinschaft von Ehegatten* Wohngemeinschaft/sonstige Personenmehrheit*

Konto-/Depotinhaber/in bzw. Ehegatte 1

Titel

Vornamen

Nachname

Ehegatte 2

Titel

Vornamen

Nachname

Bei gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehegatten soll die Kirchensteuer in folgendem Verhältnis auf die Religionsgemeinschaften, zu denen eine Mitgliedschaft besteht, aufgeteilt werden:

Ehegatte 1

%

Ehegatte 2

%

*Siehe auch Ziffer 2. und 3. der nachstehenden amtlichen Hinweise (S.2)

Religionsgemeinschaft

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots einzubehalten.

ab dem 01.01.

ab Beginn der Geschäftsbeziehung.

Konto-/Depotinhaber/in bzw. Ehegatte 1

Kirchensteuersatz 8 %
(Steuerlicher Wohnsitz
in Bayern, Baden-
Württemberg)

Kirchensteuersatz 9 %
(Steuerlicher Wohnsitz in
anderen Bundesländern)

Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ehegatte 2

Kirchensteuersatz 8 %
(Steuerlicher Wohnsitz
in Bayern, Baden-
Württemberg)

Kirchensteuersatz 9 %
(Steuerlicher Wohnsitz in
anderen Bundesländern)

Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Filialnummer	Kundenummer
Kontoinhaber	

Hinweis zur Gültigkeit

Der Auftrag gilt für die folgenden Stammmnummern:

Filialnummer	Kundenummer
Filialnummer	Kundenummer
Filialnummer	Kundenummer

Einzelne Unterkonten können nicht ausgeschlossen werden.

Hinweis: Der Auftrag greift erst zum 01.01. des Folgejahres. Ausnahme ist die Beauftragung im Zusammenhang mit der Eröffnung der Kundenbeziehung. Änderungen sowie der Widerruf des Kirchensteuereinbehalts werden ebenfalls erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

Widerruf des Kirchensteuereinbehalts

Ich/Wir widerrufe/n den Kirchensteuereinbehalt für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten privaten Konten und Depots

ab dem 01.01. für Konto-/Depotinhaber/in bzw. Ehegatte 1 Ehegatte 2

Unterschrift



Ort, Datum



Unterschrift 1. Kontoinhaber



Unterschrift 2. Kontoinhaber

Amtliche Hinweise zum Antragsformular Kirchenmitgliedschaft

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. *Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).* Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten und Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden. Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.